

Karten der Königlichen Landesaufnahme.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung des Vorstandes des Börsenvereins in Nr. 66, Seite 3069 des Börsenblatts vom 22. März 1913 beehre ich mich auf Verlangen der Königlich Preussischen Landesaufnahme die für den Kartenbezug vom 1. April 1913 ab in Frage kommenden 8 Vertriebsstellen bekannt zu geben:

1. Kartenvertriebsstelle Berlin, Nettelbeckstraße 7/8, für den Landesbezirk der Provinz Brandenburg, der Hohenzollernschen Lande, der Königreiche Bayern, Sachsen, Württemberg, des Großherzogtums Baden, der Kolonien und des Auslandes.
2. Kartenvertriebsstelle Breslau für den Landesbezirk der Provinzen Posen und Schlesien.
3. Kartenvertriebsstelle Danzig für den Landesbezirk der Provinzen Ost- und Westpreußen.
4. Kartenvertriebsstelle Stettin für den Landesbezirk der Provinzen Pommern, Schleswig-Holstein, der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und der Freien Städte Hamburg und Lübeck.
5. Kartenvertriebsstelle Magdeburg für den Landesbezirk der Provinzen Sachsen, des Regierungsbezirks Cassel, des Herzogtums Anhalt und der Thüringischen Staaten.
6. Kartenvertriebsstelle Hannover für den Landesbezirk der Provinz Hannover und Westfalen, des Großherzogtums Oldenburg, des Herzogtums Braunschweig, der Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck und der Freien Stadt Bremen.
7. Kartenvertriebsstelle Coblenz für den Landesbezirk der Rheinprovinz, des Regierungsbezirks Wiesbaden und des Großherzogtums Hessen.
8. Kartenvertriebsstelle Straßburg für den Landesbezirk der Reichslande Elsaß-Lothringen.

Weiter lasse ich auftragsgemäß die von der Königlichen Landesaufnahme festgesetzten „Bedingungen für die Annahme von Mittelspersonen durch die Karten-Vertriebsstellen“ hier folgen:

- „1. Die Karten-Vertriebsstelle erteilt d die Befugnis, in ihrem Auftrage Bestellungen auf Generalstabskarten anzunehmen und die Lieferung zu vermitteln.
2. Hiermit verbunden ist die Erlaubnis zur Anbringung eines Schildes am Geschäftslokal nach vorgeschriebenem Muster und zum Erlaß geeigneter öffentlicher Bekanntmachungen im Orte selbst und der näheren Umgebung.
3. Zur Aufgabe der Bestellungen dienen die Bestellkarten, die mit dem Firmenstempel der Mittelspersonen versehen sein müssen.
4. Bestellkarten, Verzeichnisse und Übersichtsblätter der Veröffentlichungen der Landesaufnahme können nach Bedarf und unentgeltlich von der Karten-Vertriebsstelle angefordert werden.
5. Den Bestellern dürfen keine anderen Kosten als die Portobeträge für die Bestellungen in Rechnung gestellt werden.
6. Die Lieferung der Karten erfolgt **unmittelbar durch die Karten-Vertriebsstelle** unter den auf den Verzeichnissen bekanntgegebenen Bedingungen.
7. Besteller, die die Karten zu ermäßigten Preisen zu beziehen wünschen, sind unmittelbar an die Karten-Vertriebsstelle zu verweisen.
8. Für ihre Mühewaltung wird den Mittelspersonen nach Vereinbarung ein Rabatt von% auf die Gesamteinnahme gewährt, die sich aus den vermittelten Bestellungen ergibt. Unberücksichtigt bleiben jedoch der Zuschlag für etwaiges Aufziehen von Karten und Bestellung zu ermäßigten Preisen. Die Abrechnung und die portofreie Zustellung der Vermittlungsgebühr erfolgt vierteljährlich durch die Karten-Vertriebsstelle.
9. Die Vermittlungsstelle kann auf Wunsch auch eine Anzahl derjenigen Kartenblätter zum direkten Verkauf erhalten, die für den betreffenden Ort vornehmlich in Frage kommen. Die Anzahl ist wegen der alljährlich erfolgenden Berichtigung der Blätter nur so hoch zu bemessen, daß ihr Absatz innerhalb eines Jahres gewährleistet ist, da Rücknahme oder Umtausch der gelieferten Blätter nicht stattfindet. Die Abgabe erfolgt nur gegen Barzahlung des Gesamtbetrages abzüglich% Rabatt und der Verkauf — auch von aufgezogenen Exemplaren — darf nur zu den von der Landesaufnahme festgesetzten Preisen erfolgen.
10. Jedes Nichteinhalten der vorstehenden Bedingungen führt die sofortige Aufhebung des Geschäftsauftrages herbei; jedoch behält sich die Karten-Vertriebsstelle das Recht vor, nach eigenem Ermessen auch aus anderen Gründen den Geschäftsauftrag jederzeit aufheben zu können.

....., den 19.....
(Ort und Datum)

**Die Karten-Vertriebsstelle
der Königlich Preussischen Landesaufnahme.“**

Mit dem 1. April d. J. stelle ich den buchhändlerischen Vertrieb der Karten der Königlichen Landesaufnahme ein.

Von diesem Zeitpunkt ab sind alle Kartenbestellungen und Anfragen **lediglich** an die vorgenannten Vertriebsstellen zu richten. Zuständig ist diejenige Kartenvertriebsstelle, in deren Bezirk sich der Besteller befindet.

Da nach den „Vertriebsbestimmungen“ die Abgabe von Karten zum Weiterverkauf nur an die als Mittelspersonen, d. h. Annahmer von Aufträgen, verpflichteten Stellen erfolgt, so geht daraus hervor, daß alle übrigen Bestellungen des Buchhandels ohne Rabatt ausgeführt werden.

Hochachtungsvoll

Berlin NW. 7, 31. März 1913.

R. Eischmidt.